



Amtsgericht Heidelberg

Heidelberg, den **01.12.2009**

E 3204a

Geschäftsverteilung

unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg

ab dem 01.02.2010

Das Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg hat mit Wirkung zum **01.02.2010** die nachstehende Geschäftsverteilung unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg beschlossen.

Direktorin

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Ständiger Vertreter: Richterin am Amtsgericht Puhl

Weitere Stellvertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt-Aßmann, Richterin am Amtsgericht Schmukle, Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose, sowie der jeweils dienstälteste Richter

- a) Allgemeine Dienstaufsicht mit Ausnahme der auf Richterin am Amtsgericht Puhl, Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt-Aßmann, Richterin am Amtsgericht Schmukle und Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose übertragenen Angelegenheiten (s. Abteilungen 11, 21, 35, 42)
- b) Vernehmungen in Dienstaufsichtsverfahren gegen Beamte und Rechtsanwälte
- c) Entscheidungen über Einwendungen gem. § 13 JVKostO, soweit das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist
- d) s. auch Abteilung 51
- e) Stellvertretung: für Abteilung 11 e), für Abt. 21 d) bis f), für Abt. 35 c) und für Abteilung 42 c)

Die unter a) - e) aufgeführte Tätigkeit wird mit 0,7 AKA bewertet.

I.

Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen**I. A. Schöffengerichte**

Es ist 1 Abteilung für Schöffengerichtssachen gebildet (Abt. 2). Sie wird mit 1,0 AKA bewertet.

Abteilung 2

Richterin am Amtsgericht **K a u f m a n n - G r a n d a**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 6

- a) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht
- b) Bewährungssachen für die durch Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte ausgesprochenen Strafen mit Ausnahme der bei Abteilung 1 b) zugewiesenen Sachen.
- c) Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Schöffen für Erwachsenengerichte und Entscheidungen gem. § 52 GVG hinsichtlich der Schöffen des Amtsgerichts mit Ausnahme der Jugendschöffen
- d) Auslieferungssachen
- e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 2 .
- f) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung.
- g) Die Abteilung ist ferner zuständig als Jugendschöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Jugendschöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs. 2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 6.
- h) Altverfahren aus der zum 31.12.08 aufgelösten Abteilung 1
- i) Stellvertretung für Abteilung 6
- j) S. auch Abt. 13

Abteilung 3

s. I. D: Einzelrichter in Bußgeldsachen

Zuständigkeitsregelung für das erweiterte Schöffengericht

Als zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht, dessen Vorsitzende die Richterin der Abteilung 2 ist, werden die Richter/innen der Abteilungen 7, 10, 11, nacheinander in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters zugezogen. Bei der Feststellung des zweiten Richters ist der Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung maßgebend. Auch bei einer Neuterminierung verbleibt es bei der vorher bestimmten Zuständigkeit des zweiten Richters.

Fällt der zugezogene zweite Richter durch Ausscheiden oder längere Krankheit vor der Hauptverhandlung weg, so wird derjenige der o.g. Richter zugezogen, der zum Zeitpunkt dieses Wegfalls der lebensjüngste ist, soweit er nicht schon im laufenden Jahr als zweiter Richter bestimmt war oder als solcher an einer Hauptverhandlung teilgenommen hat.

I. B. Jugendschöffengericht und Jugendgerichte

Es sind 2 Abteilungen für Jugendsachen gebildet. Die Verteilung erfolgt nach Eingängen (Turnusregelung). Die Abteilung 4 ist als 0,5 Referat, die Abteilung 5 ist als 0,5 Referat, die Abteilung 6 ist als 1,0 Referat berücksichtigt.

Abteilung 4

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus einschließlich der bereits anhängigen Verfahren der Abteilung 4.
- b) Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A - K mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungssachen anderer Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - K
- d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abt. 4 b) (Buchstaben A - K)
- e) Stellvertretung für die Abteilung 5 (weitere Stellvertretung bei Abt. 15)
- f) Siehe auch Abteilungen 15 und 115

Abteilung 5

Richter am Amtsgericht **D r. H e l m k e n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 4

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
- b) Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L – Z mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungssachen anderer Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 5 b) (Buchstaben L - Z).
- e) Stellvertretung für die Abteilung 4 (weitere Stellvertretung bei Abt. 16)
- f) Siehe auch Abteilungen 16 und 19 .

Abteilung 6

Richter am Amtsgericht **O l b r i c h**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 2

- a) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Entscheidungen gem. § 52 GVG
- b) Jugendschöffengerichtssachen
- c) Bewährungssachen für die durch Jugendschöffengerichte, Jugendkammern und Strafkammern sowie Schwurgerichte verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden

- d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 6 b).
- e) Die Abteilung ist ferner zuständig als Schöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Schöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs.2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 2.
- f) Stellvertretung für die Abteilungen 1 und 2

I. C. Einzelrichter in Strafsachen

Die Strafrichter/innen sind zuständig für alle einzelrichterlichen Strafsachen, ohne Privatklageverfahren, nach Maßgabe der jeweilig zugeteilten Buchstaben, einschließlich der haft- und ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung.

Es sind 6 Abteilungen für Strafsachen gebildet denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 7 : 1,0 AKA

Abteilung 9 : die Abteilung wird nicht mehr bewertet

Abteilung 10 : 1,0 AKA

Abteilung 11 : 0,9 AKA (0,8 AKA + 0,1 AKA)

Abteilung 12 : 0,9 AKA

Abteilung 13 : 0,0 AKA

Abteilung 7

Richter am Amtsgericht **W i l l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben B, Ha – Hi, L, Q, S ohne Sch, U und Y
- b) Stellvertretung für die Abteilungen 12 und 14

Abteilung 9

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 10

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit dem Anfangsbuchstaben S, aber ohne Sch, die zwischen dem 01.11.04 und dem 31.12.05 eingegangen sind, sowie alle durch Strafbefehl oder Urteil abgeschlossenen Verfahren der früheren Abt. 9, auch soweit sie von Richter am Amtsgericht Olbrich oder Richterin Peter abgeschlossen wurden.
- b) S. auch Abt. 3 und 41

Abteilung 10

Richterin am Amtsgericht **E n g l e r t - B i e d e r t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 11; bzgl. c) ist Stellvertreterin Abteilungsleiterin für die Strafabteilungen

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A, Df-Dz, F, J, O, P, V, W und X einschließlich aller zu diesen Buchstaben bereits anhängigen Verfahren (Altverfahren „O“ gehen mit über)
- b) Stellvertretung für die Abteilung 11
- c) Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen
- d) Altverfahren der ehemaligen Abteilung 9, die früher von Richter am Amtsgericht Augustin bearbeitet wurden.

Abteilung 11

Richterin am Amtsgericht **S c h m u k l e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 10 bzgl. a) - c); bzgl. e) die Direktorin des Amtsgerichts

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben E, I, K, M und N einschließlich aller anhängigen und aller abgeschlossener Verfahren der Abteilung 11; Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben R, soweit diese bis zum 31.12.2009 eingegangen sind
- b) Rechtshilfe, soweit keine Spezialzuweisung erfolgt ist
- c) Strafsachen, die bis 31.10.04 auf der früheren Abteilung 9 eingegangen sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren
- d) Stellvertretung für die Abteilung 10
Die Tätigkeiten Ziff. 1 a) bis 1 d) werden mit 0,8 AKA bewertet -
- e) Abteilungsleitung für die Strafabteilungen gem. I und Vertreterin der Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
- f) s. auch Abteilung 115

Abteilung 12

Richterin am Amtsgericht **K o n r a d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 7

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben C, Da - De, G, Hj-Hz, Sch, T und Z, einschließlich aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren (Altverfahren „Sch“ gehen mit über), Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben R soweit diese ab 01.01.2010 eingehen
- b) Stellvertretung für die Abteilung 7
- c) siehe auch Abteilung 14

Abteilung 13

Richterin am Amtsgericht **K a u f m a n n - G r a n d a**

Stellvertreter: Der/die Richter/in der Abteilung 3

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben He - Hz einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abt. 13 bereits anhängigen Verfahren, soweit diese bis zum 30.09.2009 eingegangen sind
- b) Stellvertretung für Abteilung 9
- c) S. auch Abteilung 2

I. D. Einzelrichter in Bußgeldsachen

Es sind 6 Abteilungen für Owi-Bußgeldsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 3 : 0,5 AKA

Abteilung 14 : 0,1 AKA

Abteilung 15 : 0,3 AKA

Abteilung 16 : 0,4 AKA

Abteilung 17 : 0,2 AKA ab 01.02.2010

Abteilung 19 : 0,1 AKA

Abteilung 3

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 17

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren, mit Ausnahme der am 31.12.08 noch nicht abgeschlossenen jüngsten 50 Verfahren, die ab 1.1.09 in Abteilung 17 bearbeitet werden
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben S - Z
- c) Stellvertretung für Abt. 17
- d) S. auch Abteilung 9 und 41

Abteilung 14

Richterin am Amtsgericht **K o n r a d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 7

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren, mit Ausnahme der am 31.12.08 noch nicht abgeschlossenen jüngsten 50 Verfahren, die ab 1.1.09 in Abteilung 17 bearbeitet werden
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A und B
- c) S. auch Abteilung 12

Abteilung 15

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 16

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben I - L
- c) Stellvertretung für die Bußgeldabteilungen 16, 19 (weitere Stellvertretung s. Abt. 4)
- d) S. auch Abt. 4 und 115

Abteilung 16

Richter am Amtsgericht **D r. H e l m k e n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 15

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben M - R
- c) Stellvertretung für Abteilung 15 (weitere Stellvertretung s. Abt. 5)
- d) Siehe auch Abteilungen 5 und 19

Abteilung 17

Richter Dr **J u n g** bis 31.01.2010

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 3

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge ab 01.01.09 und die aus den Abteilungen 3 und 14 am 31.12.08 an die Abteilung 17 abzugebenden Verfahren (s. dort: Abgegeben werden jeweils die 50 jüngsten noch nicht abgeschlossenen Verfahren aus diesen beiden Abteilungen)
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben C - H
- c) Stellvertretung für Abteilung 3

Zum 01.02.2010 wird der Bestand des Referates so aufgeteilt, dass, beginnend mit dem ältesten Verfahren, jedes erste offene Verfahren auf der Abteilung 17 verbleibt, während jedes zweite Verfahren jeweils in den Turnus für Ordnungswidrigkeiten geht und dort anteilig auf die an diesem Turnus teilnehmenden Richter verteilt wird.

Abteilung 18

s. I E: Privatklagen

Abteilung 19

Richter am Amtsgericht **Dr. H e l m k e n**

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 15

- a) Ordnungswidrigkeiten in Jugendsachen einschließlich Erzwingungshaft, Rechtshilfe und Ermittlungstätigkeit gegen jugendliche und heranwachsende Betroffene
- b) Siehe auch Abteilungen 5 und 16

I. E. Privatklagen

Abteilung 18

Richter am Amtsgericht **E d e l m a i e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5

- a) Privatklagesachen
- b) Vernehmungen in Rechtshilfesachen von Verfahrensbeteiligten, die ihren Wohnsitz im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach haben (siehe Abteilung 24)
- c) Fachaufsicht gemäß § 41 AGGVG betreffend Sühneversuch in Privatklagesachen bei den Gemeinden.
- d) Siehe auch Abteilung 24
- e) Anmerkung: die Abteilung wird nicht bewertet

I. F. Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten

Abteilung 115

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y** für die Tage Mo, Di, Mi und

Richterin am Amtsgericht **S c h m u k l e** für die Tage Do, Fr

Stellvertretung: Gegenseitig. Weiterer Stellvertreter ist der jeweils lebensjüngste, in Strafsachen eingesetzte Richter .

Soweit eine Zuständigkeit der Abteilung 115 begründet ist, geht diese allen anderen Zuständigkeiten vor. Der jeweilige Haftrichter ist im Rahmen der Zuständigkeit der Abt 115 Jugendrichter im Sinne von § 23 Justiz-ZuVOJu.

- a) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem vorläufig oder aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Heidelberg festgenommenen Beschuldigten, der noch nicht angeklagt ist (§§ 125 Abs. 1, 126 Abs. 1 StPO), von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt und vernommen wird, gemäß §§ 114 - 116 a, 127 a, 128 StPO zu treffen sind.
- b) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem vorläufig festgenommenen Beschuldigten, der bei einem auswärtigen Gericht angeklagt ist, am Tage der Festnahme gemäß § 129 StPO zu treffen sind.
- c) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls festgenommenen Beschuldigten gemäß § 115 a StPO von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt und vernommen wird, zu treffen sind ("Richter des nächsten Amtsgerichts").
- d) Vertretung des zuständigen Abteilungsrichters hinsichtlich aller Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem beim Amtsgericht Heidelberg bereits angeklagten Beschuldigten entweder nach vorläufiger Festnahme gem. §§ 125 Abs. 2, 129 StPO oder nach Festnahme aufgrund eines bereits vom Abteilungsrichter nach §§ 112, 112 a, 230 oder 453 c StPO erlassenen Haftbefehls gemäß §§ 126 Abs. 2, 114-115, 116, 116 a StPO von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt wird, zu treffen sind.
- e) Für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a StPO gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten sowie für die nach bereits erfolgter Anordnung der einstweiligen Unterbringung dem Festgenommenen gegenüber zu treffenden weiteren Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- f) Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, Maßnahmen aufgrund § 415 FamFG in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz
- g) Richterin am Amtsgericht Bargatzky: s. auch Abteilungen 4 und 15
Richterin am Amtsgericht Schmukle: s. auch Abteilung 11

Die Arbeitslast von Richterin am Amtsgericht Bargatzky wird mit 0,2 AKA bewertet; die Arbeitslast von Richterin am Amtsgericht Schmukle wird mit 0,1 AKA bewertet.

II.

Abteilungen für Zivilsachen (20 - 30, 45, 61)

A. Vorbemerkung

In der Geschäftsverteilung der Zivilabteilungen schließt der Begriff "Zivilsache" alle Zwangsvollstreckungssachen sowie alle nicht anderweitig zugewiesenen echten Streitverfahren in FG-Sachen und Rechtshilfesachen ein. Ausgenommen sind Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, sowie Insolvenzverfahren.

B. Zuteilungsverfahren

1. Die eingehenden Zivilsachen - ohne Rechtshilfe und Beweissicherungsanträge - einschließlich der Abgabe von Mahnsachen gehen, mit Eingangsstempel versehen, an den Listenführer. Der Listenführer ordnet die pro Tag eingegangenen Sachen in der alphabetischen Reihenfolge unter Beachtung der maßgebenden Bezeichnung des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Schuldners. In dieser Reihenfolge erfasst er die eingegangenen Verfahren in der festgelegten Turnusliste mit Datum. Das so gebildete Aktenzeichen schreibt der Listenführer auf den Vorgang und gibt ihn der zuständigen Abteilung. Das Namensverzeichnis wird zentral geführt.
2. Für Rechtshilfesachen, für selbständige Beweisverfahren bzw. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) und für Erinnerungen einschließlich Wertfestsetzungen in Notariats- und Grundbuchsachen u.a., bei richterlichen Entscheidungen im Rahmen der Beratungshilfe und in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einschließlich der Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz wird je eine gesonderte Turnusliste geführt nach obiger Maßgabe (Turnusliste AR, Turnusliste H, Turnusliste UR und Turnusliste X).
3. M-Sachen (ausgenommen Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher) werden nach Buchstaben auf die Richterabteilungen zur Bearbeitung verteilt. Für die bei den jeweiligen Abteilungen angegebenen Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Schuldners bei Eingang der Sache maßgebend nach den Grundsätzen unter C.
4. Für Abänderungsklagen, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsabwehrklagen und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 323, 731, 767, 578 ZPO) ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess behandelt hat, unter Anrechnung auf den Turnus. Existiert die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.
5. Werden Verfahren aus einer nicht mehr existenten Abteilung wieder angerufen oder zurückverwiesen, so wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

C. Grundsätze für die Ermittlung der alphabetischen Reihenfolge

1. Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge in Zivilsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners bzw. Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al bleiben außer Betracht.
2. Im übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Antragsgegners vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der (dem Artikel folgende) erste Buchstabe (z. B. bei "Kath. Fürsorgeverein" der Buchstabe "K"). Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist, wenn ein Familienname enthalten ist, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Ist kein Familienname enthalten, ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Wenn neben der Firma Einzelpersonen Antragsgegner sind, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist die Firma maßgebend. Ansonsten gilt die Regelung im Falle mehrerer Beklagter.

Ist gerichtskundig oder wird in Zweifelsfällen in Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistern festgestellt, daß eine Firma (Verein, Genossenschaft) in einer für die Einordnung in die tägliche alphabetische Reihenfolge erheblichen Weise unrichtig bezeichnet ist, so ist dies zu vermerken. Es ist bei der Einordnung von der richtigen Bezeichnung auszugehen.

3. Bei mehreren Antragsgegnern entscheidet der Anfangsbuchstabe des nach der Buchstabenfolge vorgehenden Namens.
4. Bei Anträgen gegen Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Gemeinde.
5. Bei Anträgen gegen den Fiskus bzw. juristische Personen mit Länder- oder Nationalitätenbezeichnungen ist der Eigename maßgebend (z.B. bei "Bundesrepublik Deutschland" der Buchstabe "D", bei "Land Baden-Württemberg" der Buchstabe "B", bei "Deutsche Bahn AG" der Buchstabe "B").
6. Es sind weiter maßgebend:
 - a) In Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Name des Verschollenen, in anderen Aufgebotsverfahren der Name des Antragstellers,
 - b) bei Klagen nach §§ 771 und 805 ZPO der Name des Schuldners, bei dem gepfändet ist,
 - c) bei Klagen gegen Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter oder Nachlaßverwalter der Name des Gemeinschaftschuldners, Schuldners oder Erblassers,
 - d) bei Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (4. Buch der ZPO) ist der Name des in der anhängigen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage genannten Beklagten maßgebend.

7.
 - a) Gehen an einem Tag gegen denselben Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der nach Ziff. 1 - 6 zu ermittelnde Buchstabe des Antragstellers. Macht derselbe Antragsteller gegen denselben Antragsgegner am gleichen Tag mehrere Verfahren anhängig, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des angegebenen Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.
 - b) Gehen an einem Tag gegen verschiedene Beklagte mit dem gleichen Nachnamen mehrere Verfahren ein, so werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen geordnet. Sind auch die Vornamen gleich, so entscheidet sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, der gemäß Ziff. 1 - 6 zu ermitteln ist.
8. Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listenummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.
Ist bereits oder wird die Hauptsache anhängig, so ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zur Übernahme des einstweiligen Verfügungs- bzw. Arrestverfahrens, unabhängig von dessen Verfahrensstand, verpflichtet.

Selbständige Beweisverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.
9. Unter Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen fallen auch die Ersuchen der Ausgleichs-, Feststellungs- oder Versorgungsämter sowie Ersuchen der Kartellbehörden gemäß § 54 Abs. 6 GWB.
10. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
11. Soweit bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Art die Verfahrensvorschriften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, sind für diese Verfahren die jeweiligen Zivilabteilungen zuständig, wenn die Sachen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung einer Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit oder einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
12. Für die Zuschreibung gilt folgende Regelung:
 - a) Wird eine Rechtssache zurückverwiesen oder nach Ablage gemäß § 7 Nr. 2 und 3 Aktenordnung fortgesetzt, so verbleibt sie im bisherigen Referat. Dasselbe gilt für abgetrennte Verfahren, für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.
 - b) Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozeß zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus.

13. Zur Entscheidung von Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers ist der in C-Sachen erkennende Richter zuständig, Zwangsvollstreckungssachen nach §§ 887 ff. ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

Bei Klagen nach § 731 ZPO ist die Abteilung zuständig, die im Hauptstreit tätig war, einschließlich der Familiengerichtsabteilungen ohne Anrechnung auf den Turnus.

14. Anträge im selbständigen Beweisverfahren im Rahmen von laufenden Prozessen erhalten nach der Aktenordnung kein neues Aktenzeichen, sie gehen deshalb auch nicht in den H-Turnus.
15. Falls nach vorangegangenem Mahnverfahren gegen Gesamtschuldner über die Turnuszuteilung verschiedene Abteilungen zuständig werden, ist der Richter des ersten Eingangs verpflichtet, auch die weiteren Verfahren zu übernehmen ohne Anrechnung auf den Turnus.
16. Falls die Verbindung zweier Verfahren beantragt wird, erfolgt diese nach Absprache der betroffenen Richter.
17. Für den Fall, daß eine unzulässige Streitgenossenschaft Klage erhebt oder verklagt wird, sind die gemäß § 145 ZPO abzutrennenden Verfahren unter dem Datum des Trennungsbeschlusses unter Anrechnung auf den Turnus demselben Richter zuzuweisen.
18. Eine einmal angenommene interne Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn sich erst nach streitiger mündlicher Verhandlung oder einem ihr entsprechenden Zeitpunkt die Unzuständigkeit herausstellt.
19. Ein nach Erlass eines Mahnbescheides und Eingang eines Widerspruchs einer Richterabteilung zugewiesenes zivilprozessuales Verfahren verbleibt in dieser Abteilung, auch wenn später der Widerspruch zurückgenommen wird, daraufhin Vollstreckungsbescheid erlassen und hiergegen wieder Einspruch eingelegt wird.

II. H. Richterabteilungen in Zivilsachen

1. Allgemeines

Es sind 9 Abteilungen für Zivilsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

- Abteilung 21 : 0,9 AKA (0,7 + 2 x 0,1 AKA)
- Abteilung 23: 1,0 AKA
- Abteilung 24: 1,0 AKA
- Abteilung 25: 0,5 AKA
- Abteilung 26 : 0,8 AKA
- Abteilung 27 : 0,5 AKA
- Abteilung 29 : 1,0 AKA
- Abteilung 30 : 1,0 AKA
- Abteilung 45: 0,5 AKA
- Abteilung 46: wird aufgelöst
- Abteilung 61: die Abteilung wird nicht mehr bewertet.

2. Turnus

Soweit die Eingänge in Zivilsachen nicht unter II. H 3. einer Abteilung zugewiesen wurden, werden sie in einem Turnus von je **65** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach II. B. 2.

Dieses Kontingent beträgt ab 01.02.2010 je Turnus für die

Zivilabteilung 21	7
Zivilabteilung 23	10
Zivilabteilung 24	10
Zivilabteilung 25	5
Zivilabteilung 26	8
Zivilabteilung 27	5
Zivilabteilung 29	10
Zivilabteilung 30	10 Sachen

3. Abteilungen

Abteilung 21

Richterin am Amtsgericht **P u h l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 24

- a) Zivilsachen
- b) M-Sachen: B, I, K, Q
- c) Stellvertretung für die Abteilungen 24 und 51
- d) Erinnerungen gem. § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (Abt. 1 M); diese Tätigkeit wird mit 0,0 AKA bewertet
- e) Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher und alle die Gerichtsvollzieher betreffenden Angelegenheiten; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

- f) Abteilungsleitung und Pressesprecher für die Zivilabteilungen; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
- g) Ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts
- h) S. auch Abteilung 56

Ab 01.01.2010 wird der Bestand der Abteilung wie folgt verteilt:

- i) Der Bestand der Abteilung 21 zum 31.12.2009 wird nach folgendem Verteilungsschlüssel den Abteilungen **21** und **25** zugeteilt:
Es werden jeweils 12 fortlaufende Verfahren, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, zusammenfasst. Von diesen 12 Verfahren wird fortlaufend - mit dem nach Aktenzeichen ältesten beginnend - abwechselnd jeweils ein Verfahren der Abteilung 21 und ein Verfahren der Abteilung 25 – beginnende mit der Abteilung 21 - zugeteilt, bis 10 der 12 fortlaufenden Verfahren verteilt sind. Die Verfahren 11 und 12 werden sodann der Abteilung 21 zugewiesen. Dies wird so lange geschehen, bis sämtliche bis zum 31.12.2009 eingegangenen Verfahren nach diesem Verteilungsschlüssel verteilt sind.
Wird in einem Verfahren der Abteilung 21, das vor dem 01.02.2010 abgeschlossen wurde, eine richterliche Entscheidung notwendig, ist diese bei geraden Aktenzeichen von dem für die Abteilung 21, bei ungeraden Aktenzeichen von dem für die Abteilung 25 zuständigen Richter zu treffen.

Abteilung 23

Richterin am Amtsgericht **N e u r e i t h e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 26

- a) Zivilsachen
- b) M-Sachen: C, O
- c) Entschuldungsamt
- d) Landwirtschaftssachen
- e) Stellvertretung für die Abteilung 26

Abteilung 24

Richter am Amtsgericht **E d e l m a i e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21

- a) Zivilsachen - vorab Eberbacher Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus - "Eberbacher Sachen" sind Klagen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllensbach und Unterdiebach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit gemäß § 13 ff. ZPO für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge in einer dieser Gemeinden wohnt.
- b) M-Sachen: Sch und Z
- c) Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 1 der 40. DVO zum Umstellungsgesetz
- d) Stellvertretung für die Abteilung 21
- e) siehe auch Abteilung 18

Abteilung 25Richterin **F r a n z**Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 23

- a) ab 01.02.2010 Zivilsachen nach Turnus -
- b) M-Sachen: E und H, die ab 01.02.2010 eingehen
- c) Stellvertretung für die Abteilung 27
- d) Zum zu übernehmenden Bestand vgl. Abteilung 21 i)

Abteilung 26Richter **Dr. J u n g**Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 23

- a) Zivilsachen
- b) M-Sachen: G, N und St
- c) Stellvertretung für die Abteilung 23
- d) Siehe auch Abteilung 17

Abteilung 27Richter am Amtsgericht **S t r o t h e**Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 25

- a) Zivilsachen,
- b) M-Sachen: J, P, S (ohne Sch und St), U und V
- c) Stellvertretung für die Abteilung 45
- d) Weitere Stellvertretung für die Abteilungen 29 und 30
- e) s. auch Abteilung 55

Abteilung 29Richter am Amtsgericht **S c h l i t t**Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 30; zweiter Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 27

- a) Zivilsachen
- b) M-Sachen: A, D, L und W
- c) Stellvertretung für die Abteilung 30

Abteilung 30Richter am Amtsgericht **S c h r a d e**Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 29; zweiter Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 27

- a) Zivilsachen nach Turnus

- b) M-Sachen: F, M, R, T, X und Y einschließlich aller bereits anhängiger Verfahren
- c) Rechtshilfeersuchen in Vollstreckungssachen
- d) Vollstreckbarerklärungen gem. § 796a ZPO
- e) Stellvertretung für die Abteilung 29
- f) s. auch Abteilung 61

Abteilung 45

Richterin **S c h m i d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 27

- a) WEG-Sachen einschl. aller am 01.04.09 bereits anhängiger Verfahren der Abt. 45 und 46
- b) Alle bis einschließlich 31.03.09 anhängig gewordene Verbraucherinsolvenzverfahren bis zur Eröffnung der Verfahren bzw. Rechtskraft der Entscheidung über die Nichteröffnung
- c) Stellvertretung für Abteilung 55
- d) weitere (3.) Stellvertretung für die Abteilungen 51 und 56

Abteilung 46

Die Abteilung wird aufgelöst.

Abteilung 61

Richter am Amtsgericht **S c h r a d e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 29

- a) Zivilsachen - die Abteilung erhält ab 01.01.08 keine Zuteilungen mehr
- b) S. auch Abteilung 30

II. I. Konkurs- und Insolvenzgericht

1. Allgemeines

Es sind 3 Abteilungen für Konkurs- und Insolvenzsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 51 : 0,3 AKA

Abteilung 55 : 0,5 AKA

Abteilung 56 : 0,1 AKA

2. Zuständigkeit

Grundsätze für die Ermittlung der richterlichen Zuständigkeit in den Abteilungen 51 und 56

1. Maßgebend für die richterliche Zuständigkeit der Neueingänge in Insolvenzsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens

des Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al bleiben außer Betracht, ebenso Zusätze wie „Firma“ usw.

2. Bei juristischen Personen, OHG und KG ist der erste Buchstabe der Firma maßgeblich, ebenso bei Einzelkaufleuten. Bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten.
Maßgebend ist ggf. die Eintragung in einem öffentlichen Register.

3. Abteilungen

Abteilung 51

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 56; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 55; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A - R im Eröffnungsverfahren
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A -R
- c) Stellvertretung für Abt. 56 und 2. Stellvertretung für die Abteilung 55
- d) s. auch S. 1

Abteilung 55

Richter am Amtsgericht **S t r o t h e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 45; 2. Stellvertreter/in für a) die Direktorin des Amtsgerichts; 2. Stellvertreter/in für b) die Richterin der Abteilung 23; 3. Stellvertreter für a) der/die Richter/in der Abteilung 56

- a) Richterliche Entscheidungen in Verbraucherinsolvenzverfahren, die ab 01.04.09 eingehen,
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren
- c) Richterliche Entscheidungen nach §§ 5,6 Beratungshilfegesetz, soweit nicht gesondert anderweitig zugewiesen, einschließlich aller in der Abteilung bereits anhängiger Verfahren
- d) 2. Stellvertretung für Abteilung 51 und Abteilung 56 (s. jeweils dort)
- e) S. auch Abteilung 27

Abteilungen 55A und 55B

Die Abteilungen gehen in Abteilung 55 auf.

Abteilung 56

Richterin am Amtsgericht **P u h l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 51; 3. Stellvertreter der/die Richterin der Abteilung 55; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z im Eröffnungsverfahren
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z (auch Altverfahren).
- c) Stellvertreter für Abteilung 51, 3. Stellvertreter für Abteilung 55
- d) S. auch Abteilung 21

III.

Familiengericht

Die Familiengerichtsabteilungen sind ausschließlich für alle Familiensachen (§ 111 FamFG) zuständig sowie für Rechtshilfe in Familiensachen.

Alle Familiensachen werden den Referaten im Turnus zugeteilt, wobei die Regelungen für die Zuteilung in Zivilsachen (II. B. der Geschäftsverteilung) entsprechend anzuwenden sind. Vom Turnus ausgenommen sind die Verfahren, die der Abteilung 39 zugewiesen sind.

Ergänzend gilt:

- a) Bei gleichen Familiennamen ist der erste Vorname des Antragsgegners maßgebend, bei gleichen Vornamen werden die Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- b) Ist eine Familiensache nach dem 31.12.04 anhängig geworden, so werden sämtliche folgende Verfahren desselben Personenkreises demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht für Verfahren, die vor dem 01.01.05 anhängig geworden sind, es sei denn, sie sind am 28.02.09 (= Einführung des Programms Forum Star zum 01.03.09) noch nicht erledigt.
- c) Erledigte Sachen, in denen das Gericht zum Beispiel durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung usw. tätig wird, fallen wieder in die Zuständigkeit des Referats, in dem das Verfahren erledigt wurde. Besteht dieses Referat nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.
- d) Anträge auf Erlaß eines Arrestes oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, sowie Unterbringungsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus sofort zugeteilt, die Regelung unter b) gilt entsprechend .
- e) AR-Sachen und FH-Sachen werden nach jeweils gesonderter Turnusliste zugeteilt, wobei die Reihenfolge des Turnus und die obengenannten Grundsätze entsprechend gelten.

III. J. Richterabteilungen in Familiensachen

1. Allgemeines

Es sind 7 Abteilungen für Familiensachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 31 : 0,5 AKA
 Abteilung 32 : 0,5 AKA
 Abteilung 33 : 0,5 AKA
 Abteilung 34 : 0,5 AKA
 Abteilung 35 : 0,5 AKA (0,4 + 0,1 AKA)
 Abteilung 36 : 0,8 AKA
 Abteilung 37 : 0,5 AKA
 Abteilung 39: 0,1 AKA

2. Turnus

Die Eingänge in Familiensachen werden in einem Turnus von je **37** Sachen durchnumeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Familienabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Familienabteilung 31 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Familienabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach III. e.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus

Familienabteilung 31	5
Familienabteilung 32	5
Familienabteilung 33	5
Familienabteilung 34	5
Familienabteilung 35	4
Familienabteilung 36	8
Familienabteilung 37	5 Sachen.

3. Abteilungen

Abteilung 31

Richterin **S c h w e n k**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für die Abteilung 37

Abteilung 32

Richter am Amtsgericht **Dr. B o d e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 36

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für Abteilung 36
- c) S. auch Abteilung 34

Abteilung 33

Richterin **S c h w e n k**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 35

- a) Familiensachen nach Turnus, vorab Eberbacher Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus. "Eberbacher Sachen" sind Familiensachen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllnbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge oder die anzuhörende Person in einer dieser Gemeinden wohnt. Die Regelung unter III b gilt insoweit nicht.
- b) Stellvertretung für die Abteilungen 35

Abteilung 34

Richter am Amtsgericht **Dr. B o d e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 36

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) S. auch Abteilung 32

Abteilung 35

Richterin am Amtsgericht **Dr. S c h m i d t - A ß m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33 für a), die Direktorin des Amtsgerichts für c)

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für die Abteilungen 33, 21 g und für Abt. 37, 39 und 48
- c) Abteilungsleiterin und Pressesprecherin für die familiengerichtlichen Abteilungen gem. III.; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Abteilung 36

Richter am Amtsgericht **Dr. O e t t e r**

Stellvertreter/in : Der/die Richter/in der Abteilung 32 und 34

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für die Abteilungen 32 und 34
- c) S. auch Abteilung 39 + 48

Abteilung 37

Richterin am Amtsgericht **B i e d e r m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 31

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für die Abteilung 31

Abteilung 39

Richter am AG Dr. **O e t t e r**

Stellvertreterin: Der/die Richter/in der Abteilung 35

- a) Adoptionssachen (§ 186 FamFG)
- b) Maßnahmen nach §§ 53, 67 Abs. 4, 104 Abs. 4 JGG
- c) Behandlung der Gesuche gem. B II der AV.d.JM.v.1.8.83 (9311b – III/27, Die Justiz S. 235) – Übereinkommen vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sowie nach dem Auslandsunterhaltsgesetz
- d) S. auch Abteilung 36 + 48

IV. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

Es sind 4 Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 40 : 1,0 AKA

Abteilung 41 : 0,5 AKA

Abteilung 42 : 1,0 AKA

Abteilung 48 : 0,1 AKA

Die Abteilungen 40-44 sind zugleich zuständig für die bis 31.08.2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Tätigkeiten sowie für gesundheitliche Fürsorgemaßnahmen und Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.6.1956 und Unterbringungen nach dem UBG, soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind

Abteilung 40

Richterin am Landgericht **R ü d e l**

Stellvertreter/in: Die Richter/in der Abteilung 42

- a) die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben A - G, O, P, R und U, einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren
- b) Stellvertretung für die Abteilung 42 und Abteilung 41 bzgl. Buchstaben K und L

Abteilung 41

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 42 bzgl. Buchstaben M und St, der/die Richter/in der Abteilung 40 bzgl. Buchstabe K und L

die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind

mit den Anfangsbuchstaben K, L, M, und St einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren

Abteilung 42

Richterin am Amtsgericht **R ö m h i l d - K l o s e**

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 40

- a) die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind,

mit den Anfangsbuchstaben H, I, J, N, Q, S (ohne St und einschl. Sch), T, V - Z, einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren

- b) Stellvertretung für die Abteilung 40 und Abteilung 41 bzgl. Buchstaben M und St
 c) Abteilungsleiterin und Pressesprecherin für die Abteilungen 40 - 42; dies wird nicht bewertet.

Abteilung 45

s. unter II. H: Abteilungen für Zivilsachen

Abteilung 48

Richter am Amtsgericht **D r . O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 35

- a) Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz vom 10.09.1980
 b) Verfahren der elterlichen Sorge, der Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Adoptionen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden
 c) Personenstandssachen
 d) sämtliche Pflegschaftsverfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht
 e) Registersachen (§ 374 Nr. 4 und 5 FamFG)
 f) Mitteilungen in Verfahren zur Überleitung von Stockwerkseigentum in Wohnungseigentum (§ 40 Abs. 3 S. 1 bad.-württ. AGBGB)
 g) sonstige und weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind
 h) s. auch Abteilung 36 + 39

Abteilungen 51, 55 und 56

s. unter II. I: Konkurs- und Insolvenzgericht

Abteilung 61

s. unter II. H: Abteilungen für Zivilsachen

V. Allgemeine Regelungen

A. Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters

Soweit nicht vorstehend eine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters:

- a) Bei den Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Jugendgericht und Jugendschöffengericht sind alle Richter in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Jugendrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
- b) Bei den Abteilungen für Zivilsachen und beim Insolvenzgericht sind alle Zivilrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
- c) Bei den Familiengerichten und den Abteilungen für Freiwillige Gerichtsbarkeit sind alle Familienrichter und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Heranziehung zur weiteren Stellvertretung bemisst sich dabei in Schöffengerichtssachen nach der Reihenfolge des Dienstalters, im Übrigen nach der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters von Richtern, die auf Lebenszeit ernannt sind.

Hierbei wird die weitere Stellvertretungstätigkeit für einzelrichterliche Strafabteilungen und Abteilungen für Ordnungswidrigkeiten auf die Dauer eines Monats begrenzt. Nach Ablauf des Monats folgen dem zuständigen jüngsten Richter turnusmäßig für jeweils einen weiteren Monat die nächst älteren zuständigen Richter in der Vertretungstätigkeit nach.

B. Ergänzende Bestimmungen ü. die Zuständigkeit in Kostenangelegenheiten

Für Entscheidungen über

- a) Anträge gemäß Art. XI § 1 KostÄndG
- b) Einwendungen gem. 13 JVKostO
ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist. Falls das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist, ist die Abteilung der Direktorin zuständig.

C. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit

I. In Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Turnuseinteilung gelten folgende Grundsätze:

Die Neueingänge eines Tages werden gesammelt und täglich alphabetisch geordnet. Bei mehreren Betroffenen/Beschuldigten ist der Familienname des jeweils Ältesten maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen zu einem Wort zusammengezogen sind.

Gegen denselben Betroffenen/Beschuldigten an einem Tag verschiedene Verfahren ein, so werden sie dem nach Ziffer 1 a) als zuständig festgestellten Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

In Owi-Sachen werden Anzeigen, die denselben Sachverhalt betreffen, dem nach der Zuständigkeitsregelung zuständigen Richter insgesamt zugeteilt unter Anrechnung der zusätzlichen Verfahren auf die folgende Zuteilung.

Im übrigen wird auf die Grundsätze in Zivilsachen verwiesen, insbesondere auf Nr. 7 a).

2. Für die Schöffengerichte gelten zusätzlich folgende Regelungen:

a) Zur Klarstellung wird festgelegt, daß als Neueingänge im Sinne der Ziff. 1 a) neben den Anklagen der Staatsanwaltschaft Heidelberg auch angesehen werden:

- aa) die Vorlagen der Strafrichter zum Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO,
- bb) die durch ein höheres Gericht beim Schöffengericht Heidelberg eröffneten Verfahren gemäß § 209 Abs.1 StPO,
- cc) die von einem auswärtigen Gericht dem Schöffengericht Heidelberg zur Übernahme vorgelegten Verfahren,
- dd) die Verfahren, in denen ein höheres Gericht die Zuständigkeit des Schöffengerichts Heidelberg bestimmt.

b) Neueingänge gegen einen Angeschuldigten, gegen den bei einer Abteilung des Schöffengerichts noch ein Verfahren anhängig ist, das noch nicht durch Urteil oder endgültige Verfahrenseinstellung abgeschlossen ist, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der Abteilung zugeteilt, bei der das bisherige Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch im Falle mehrerer Angeschuldigter in einem Verfahren.

c) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

3. Für die Jugendgerichte gilt zusätzlich folgende Regelung:

Hat gegen den Angeklagten schon einmal eine Hauptverhandlung stattgefunden (Ds-Eintrag oder Cs-Eintrag ohne Geldstrafe), so werden sämtliche folgende Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Bei mehreren Angeklagten entscheidet die Mehrheit der Sonderzuständigkeiten im obigen Sinne; bei Zahlengleichheit der Nachname des jüngsten Angeklagten. Hierbei werden getrennte Turnuslisten nach Ds- und Cs-Verfahren geführt.

4. Für die Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende Grundsätze:

- a) Es ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten bei Eingang der Sache maßgebend. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al, bleiben außer Betracht.
 - b) Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen im Hauptverfahren ist zuständig die Abteilung, in die die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Familiennamen fällt; fallen gleichviele Anfangsbuchstaben in verschiedene Abteilungen, ist maßgebend der Familienname des Beschuldigten oder Betroffenen, dessen Lebensalter höher ist. Sofern Erwachsene aufgrund von Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zusammen mit Jugendlichen und/oder Heranwachsenden zum Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendrichter in Ordnungswidrigkeiten angeklagt oder anderweitig anhängig gemacht werden, bleiben die Erwachsenen bei der vorstehend geregelten Zählweise unberücksichtigt. Wird bei mehreren Beschuldigten nur gegen einen Teil derselben wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so sind die Anfangsbuchstaben des oder der Beschuldigten maßgebend, die wegen eines Verbrechens angeklagt sind.
 - c) Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für Rechtshilfesachen und für die Ermittlungsrichtertätigkeit mit Ausnahme von Haftsachen vor Anklageerhebung, für die es bei der normalen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach seinem Buchstaben verbleibt.
 - d) Für die Vornahme von Sektionen ist maßgebend der Name des Verstorbenen. Ist der Name unbekannt, so ist die Abteilung 7 zuständig.
 - e) Bei Beschlagnahme von Postsendungen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Namen des Beschuldigten. Wenn kein Beschuldigter vorhanden ist, so ist zunächst der Anfangsbuchstabe des Absenders und bei unbekanntem Absender der Anfangsbuchstabe des Empfängers der Sendung maßgebend. Stehen weder Absender noch Empfänger fest, ist die Abteilung 7 zuständig.
5. Soweit aufgrund eines Ausschreibens eines ausländischen Gericht eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, hat die erste Vernehmung durch den zuständigen Haftrichter zu erfolgen (§§ 21, 14, 15 des Auslieferungsgesetzes). Sodann sind die Akten zur weiteren Behandlung der Abteilung 1 vorzulegen).
6. Für das objektive Verfahren (Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung gem. §§ 440 ff. StPO) ist zuständig die Abteilung, die im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Ist eine solche Person, die als Einziehungsbeteiligte in Frage käme, nicht ersichtlich, so ist das Verfahren unter U (Unbekannt) einzutragen.

7. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig:
- a) Für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
 - b) für Sachen, die vom Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs.3 StPO an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden (s. auch unten Nr. 10)

8. Über ein Ablehnungsgesuch gemäß § 27 Abs. 3 StPO

gegen den/die Richter/in der Abteilung 2	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 12,
gegen den/die Richterin der Abteilung 3	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 4	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 5	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 13,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 6	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 10,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 7	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 5,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 9	entscheidet d.	Richterin der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 10	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 6,
gegen alle Richter der Abteilung 11	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 14,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 12	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 2,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 13	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 12,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 14	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 11
gegen den/die Richter/in der Abteilung 15 u. 115	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 2,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 16	entscheidet d.	Richterin der Abteilung 3,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 17	entscheidet d.	Richterin der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 18	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 12
gegen den/die Richter/in der Abteilung 19	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 13

Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß die Abteilung 2 als erweitertes Schöffengericht tagen. Im Falle der Verhinderung des nach dieser Regelung zuständigen Richters gilt die allgemeine Vertretungsregelung bezüglich des Richters, der nach der oben angeführten Regelung zur Entscheidung berufen gewesen wäre.

9. Die Richterinnen und Richter der Abteilungen 3, 14, 15, 16, 17 und 19 bleiben weiter auch dann zuständig, wenn vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren übergegangen wird.
10. Wird ein Urteil in einer Schöffen- oder Jugendschöffengerichtssache, einer Einzelrichterstrafsache, einer Bußgeldsache oder einer Jugendrichtersache von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesen, ist für die Bearbeitung der Richter oder die Richterin zuständig, der/die auch für die Vertretung der Abteilung zuständig ist, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

II. In Zivilsachen, Familiensachen, FG-Sachen, Konkurs- und Insolvenzsachen

Über ein Ablehnungsgesuch gem. §§ 42 ff ZPO entscheidet:

gegen d. Richter/in d. Abteilung 20 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 21 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 30
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 23 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 29
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 24 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 23
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 25 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 29
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 26 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 27
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 27 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 26
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 29 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 30 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 21
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 31 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 32 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 33 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 34 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 35 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 31
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 36 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 37 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 39 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 31
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 40 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 41
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 41 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 40
 bzgl. Buchstaben M u. St, d. Richter/in d. Abteilung 42 bzgl. Buchstabe K u. L
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 42 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 41
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 45 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 29
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 48 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 51 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 42
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 55 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 51
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 56 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36
 gegen d. Richter/in d. Abteilung 61 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 21

III. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit die Anhörung von Kranken oder deren Angehörigen zum Zwecke der Einweisung der Kranken in eine Anstalt erforderlich wird, ist nach Maßgabe des Anfangs-

buchstabens des Kranken die entsprechende Abteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig (auch im Falle der Rechtshilfe).

D. Akteneinsichtersuchen

Die Akteneinsichtersuchen sind seit 01.12.01 durch Organisationsverfügung auf die jeweiligen Abteilungsrichter übertragen worden.

E. Soweit nicht anders geregelt, betrifft eine gegenüber der bisherigen Geschäftsverteilung geänderte Zuweisung der Verfahren an Abteilungen nur solche Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung anhängig werden. Demgegenüber betreffen entsprechende Änderungen beim Betreuungsgericht auch bereits anhängige Verfahren.

Diese Geschäftsverteilung beruht auf den Beschlüssen des Präsidiums des Amtsgerichts Heidelberg vom 17. 25.11.2009 und 01.12.2009.